

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Verkehrsnummer 28.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 15 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbург.

No. 92.

Freitag, den 10. August 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises vom 10. ds. Mts. werden vom Montag, den 13. August 1917 ab die Brotmengen und Preise wie folgt festgesetzt:

- 1) Roggenbrot im Gewicht von (frischgebacken) 2050 gr. gegen 7 Tagesbrotarten zum Preise von 80 Pfennigen.
- 2) Roggenbrot im Gewicht von (frischgebacken) 1465 gr. gegen 5 Tagesbrotarten zum Preise von 60 Pfennigen.
- 3) Weizenbrot im Gewicht von (frischgebacken) 2050 gr. gegen 7 Tagesbrotarten zum Preise von 88 Pfennigen.
- 4) Weizenbrot im Gewicht von (frischgebacken) 1465 gr. gegen 5 Tagesbrotarten zum Preise von 66 Pfennigen.
- 5) Weizenbrötchen von (frischgebacken) 70 gr. 4 Stück gegen 1 Brotmarke zum Preise von 5 Pfennigen für ein Brötchen.

Die vorstehend festgesetzten Preise beziehen sich auf mit mindestens 94 vom Hundert ausgemahlenem Mehl in unverändertem Zustand und ohne Streckungsmittel.

Auf die Brotharte entfällt die volle vom Bundesgesetz festgesetzte Mehlmenge von 220 gr.

Westerburg, den 10. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
A b i c h t.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche um ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe an die Bäcker.

Westerburg, den 10. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden, in denen sich Bäckereien befinden.

Ich ersuche dringend, die Herren Bäckermeister wiederholt zu fordern, die Ihnen mit Mehl zugehenden Säcke, sofort nach Entleerung an die Elbmühle b. Dorchheim Station Friedrichshagen zurückzusenden. Für jeden Sack, der nicht innerhalb 3 Wochen vom Empfang des Mehls bei der Mühle wieder eingegangen ist, wird von dem betreffenden Bäcker die feststehende Vergütung von 5 Mk. eingezogen werden.

Westerburg, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 24. Juli 1917, Kreisblatt Nr. 86 wird hiermit in Erinnerung gebracht. Termin am 5. d. Mts. abgelaufen.

Westerburg, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Universitäts-Poliklinik für Ohren-Nasen-Halskrankheiten in Marburg a. L.

Die poliklinische Behandlung von Kranken findet wöchentlich 10—12 Uhr statt. Bei Kranken werden die Mindestkosten zur Bestreitung der Ausgaben von Verbandsmitteln und Arzneien berechnet. 18 Betten stehen nach Beendigung der Untersuchungen in der Klinik zur Verfügung. Die täglichen Verpflegungskosten betragen 2,50 Mk. Erscheint Aufnahme in die Klinik erforderlich, wird wegen häufigen Platzmangels dringend um vorläufige schriftliche Anfrage bei uns gebeten.

Der Direktor für Universitäts-Poliklinik
für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten
Professor Dr. Wagener.

Eine Anzahl Bürgermeister hat das Formular über Aufnahme der vorhandenen Reichsflächen immer noch nicht eingesandt. Ich muß nunmehr um sofortige Erledigung dieser Angelegenheit ersuchen.

Westerburg, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

1. Nach einer Mitteilung des Kriegsministeriums wird künftig auf den Urlaubspässen der Unteroffiziere (einschließlich Offizierstellvertreter) und Mannschaften, die im Standort — innerhalb der Reichsgrenzen — auf Selbstbelästigung angewiesen sind und die Brot- und Lebensmittellisten wie die Zivilbevölkerung durch den Kommunalverband erhalten, durch den Truppenteil, wie folgt, vermerkt, auf wie lange, und zwar über den Urlaubsbeginn hinaus, sie am Standort mit Lebensmittellisten abgefunden sind:

„Im Standort Selbstbelästigter; hat Reichsflächenkarte bis einschließlich
hat Brotmarke (Reichsflächenbrotkarte bis einschließlich
hat Zuckerkarte

Dieser Ausweis ist notwendig, um Doppelbezüge zu verhindern und die Gemeindebehörde des Urlaubsorts in den Stand zu setzen, die Zuständigkeit prüfen und die Brot- und Lebensmittellisten dementsprechend ausfertigen zu können.

2. Unteroffizieren und Mannschaften, die aus dienstlicher oder anderer Veranlassung vorübergehend den Standort verlassen und keinen Urlaubspass erhalten, ist über die Versorgung mit Lebensmittellisten durch den Truppenteil eine besondere Bescheinigung nach obigem Muster auszustellen.

3. Urlauber, die nicht Selbstverpflegung am Standorte genossen haben, sind aus dem Passe als von der Truppe verpflegt kenntlich.

Ich bitte, hiernach geneigtest die Kommunalverbände anzuweisen, daß sie bei der Ausgabe von Lebensmittellisten an Militäurlauber vom Feldwebel abwärts darauf achten, daß die Ausgabe von Lebensmittellisten erst von dem Zeitpunkt an einsetzt, von dem an der Passinhaber nicht mehr mit Karten versorgt ist.

Bei Urlaubern, die nicht am Standorte Selbstbelästigter gewesen sind, hat die Versorgung mit Eintreffen am Urlaubsorte einzusetzen.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
J. B. gez. von Braun.

Den Herren Bürgermeister des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Westerburg, den 7. August 1917.

Der Landrat.

Verordnung.

Betr. Verbot des Rauchens und Feueranmachens in Munitionsbetrieben usw.

Um der Gefahr entgegenzutreten, daß durch Unachtsamkeit beim Feueranmachen und Rauchen Brände entstehen, durch welche Kriegsmaterial vernichtet und die Befriedigung der Heeresbedürfnisse gestört wird, bestimme ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den mir unterstellten Korpsbezirk auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915:

1.
Das Rauchen, Feueranmachen und Mitbringen von Feuerzeug — insoweit es zum Betriebe nicht unbedingt erforderlich ist — ist verboten.

1. auf dem gesamten umzäunten oder sonst abgegrenzten Gelände aller Feuerwerkslaboratorien, Sprengstofffabriken und Munitionsfüllstellen einschließlich der staatlichen Institute ausgenommen sind die besonders abgegrenzten Verwaltungsgebäude, und zwar bei staatlichen Instituten unbedingt, bei privaten Unternehmungen, soweit die Ortspolizeibehörde es zuläßt.
2. in allen Betriebs- und Lageräumen einschließlich der Treppenhäuser, Aufzüge, Flure, Gänge usw., in denen Pulver und andere Sprengstoffe sowie Munition oder Munitionsteile hergestellt, verarbeitet, gelagert oder befördert werden,
3. in allen Werkstätten und Lagerräumen, in denen leichtentzündbare Gegenstände, wie Holz, Papier, Baumwolle, Lack, Spiritus, Petroleum, Del usw. hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden.

II.

Weitergehende Verbote in Polizeiverordnungen oder in Arbeitsordnungen werden durch dieses Verbot nicht berührt.

Die Direktoren der staatlichen Institute und Depots sind befugt, für den Bereich des Depots Ausnahmen von dem vorstehenden Verbot zuzulassen, dieselbe Befugnis steht den Ortspolizeibehörden für die in ihrem Bezirk gelegenen Fabriken, Betriebs- und Lagerräume zu. Die Befreiung von dem Verbot ist an Ort und Stelle deutlich kenntlich zu machen.

III.

Diese Bekanntmachung ist in allen zu I genannten Stellen in deutlich lesbarer und in die augenfälliger Weise anzuschlagen. Ebenso sind in allen Räumen, für welches dieses Verbot gilt, Schilder mit Aufschrift „Rauchen bei Strafe verboten“ anzubringen. Die Anschläge sind während der ganzen Dauer des Kriegszustandes zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

IV.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 20. Juli 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 13984/4442.

Ergänzung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamt-vorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung. Nr. IIIb 22974/7009.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) wird bestimmt:

Artikel I.

Der § 3 der Bekanntmachung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamt-vorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung vom 1. Dezember 1916 — Nr. IIIb 22974/7009 — erhält folgender Absatz 2:

Das Eigentum an den von der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Anspruch genommenen Mengen wird von dem Zeitpunkte ab, in dem ihr Verlangen auf Ueberlassung den Inhaber des Gewahrsams zugeht, auf die Kriegs-Kakao-Gesellschaft übertragen.

Artikel I.

Die in § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamt-vorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung vom 1. Dezember 1916 Nr. IIIb 22974/7009 vorgesehene endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises wird durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, getroffen.

Frankfurt a. M., den 27. Juli 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 16017/4539.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) betreffend Abänderung des Belagerungszustand-Gesetzes wird hiermit Nachstehendes bekannt gemacht:

Die Herstellung von Papiermündstücken und Papier-tischstücken, außer gewebten Papiertisch- und gewebten Papiermündstücken, wird hiermit verboten.

Gesuche um Ausnahmegewilligungen sind an das Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. Pa. in Berlin SW. 48 zu richten.

Zu widerhandlungen gegen obige Anordnung werden, soweit allgemeine Strafgesetze keine höheren Strafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Bei Vorliegen mildernden Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Frankfurt a. Main, den 10. August 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen gehen Ihnen die Hebelisten über Hebung der Landwirtschaftskammerbeiträge, soweit keine Beanstandungen vorgefunden worden sind, ohne Anschreiben zu und sind dieselben vorläufig in das Gemeinderegister aufzuführen. Die Hebelisten derjenigen Gemeinden, bei denen Beanstandungen stattgefunden haben, werden den betr. Herren Bürgermeistern mit besonderer Verfügung zugehen.

Westerburg, den 6. August 1917.

Der Landrat.

Aus der Reichs-Getreide-Ordnung.

1.) Welche Früchte sind beschlagnahmbar.

Folgende Früchte, allein oder mit anderen gemengt, sobald sie vom Boden getrennt sind: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Feigen), Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Erbsen einschließlich Futtererbsen aller Art, (Peluschken), Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Wicken, Buchweizen, Hirse.

2.) Worauf erstreckt sich die Beschlagnahme.

a) Auf die unter I angegebenen und b) auch auf den Stalm sowie auf die aus den Früchten (1) hergestellten Erzeugnisse: Mehl, Schrot, Grieß, Grünkern, Graupen, Grütze, Flocken, Malz.

3.) Was ist beschlagnahmefrei.

a) Frei sind: Die als frisches Gemüse geernteten Erbsen und Bohnen, einschließlich Peluschken und Ackerbohnen. b) Frei werden: das Stroh mit dem Ausdreschen, die Aleie mit dem Ausmahlen.

4.) Wer ist zur Beschlagnahme berechtigt?

Der Kommunalverband, in dessen Bezirk die Früchte gewachsen sind, beschlagnahmbar im Auftrag der Reichsgetreidestelle.

5.) Welche Pflichten hat der Erzeuger bzw. der Verwalter im Allgemeinen und trotz der Beschlagnahme.

a) Die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. c) Auf Verlangen der zuständigen Behörden auszudreschen, sowie bei Gemenge Körner und Hülsenfrüchten voneinander zu trennen. d) Die Vorräte auf Verlangen des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmbar sind, zur Verfügung zu stellen. e) Die hergestellten Mengen Grünkern sind spätestens bis zum 15. August 1917 unter Angabe der Zahl der Selbstversorger und der beanspruchten Mengen dem Kommunalverband anzuzeigen. f) Auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6.) Welche Rechte hat der Erzeuger bzw. der Verwalter trotz der Beschlagnahme.

a) Auszudreschen, sowie bei Gemenge Körner und Hülsenfrüchten voneinander zu trennen. b) Die ausgedroschenen Vorräte dem Kommunalverband, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmbar sind, jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Kommunalverband muß die Vorräte innerhalb zweier Wochen abgenommen haben. c) Innerhalb seines Betriebes die Vorräte seiner in verschiedenen Orten belegenen Grundstücke von einer Gemeinde in die andere zu verbringen. Die Ortsänderung muß er jedoch binnen drei Tagen bei den Gemeinden anzeigen. Werden die Vorräte in einen anderen Kommunalverband verbracht, ist die Ortsänderung auch bei den Kommunalverbänden anzuzeigen. d) Aus selbstgebaute Früchten die vom Bundesrat festgesetzten Mengen zur Ernährung der Selbstversorger zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes und zur Saat-Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke zu verwenden. e) Aus den selbstgebaute grünen Dinkel und Spelz Grünkern herzustellen, falls seitens des Kommunalverbandes nicht anderes bestimmt ist. Von dem hergestellten Grünkern der ebenfalls beschlagnahmbar sind dürfen jeden Selbstversorger 3 kg verwandt werden. f) Selbstgebautes Gemenge (Mischfrucht, Mengkorn), ausgenommen Mischungen, die nur aus Brotgetreide bestehen, vor der Reife als Grünfutter im eigenen Betriebe zu verwenden.

7.) Wem liegt die Bewirtschaftung des Getreides ob.

Die Reichsgetreidestelle in Verbindung mit den Kommunalverbänden und Gemeinden.

8.) Welche Maßregeln können gegen schuldhaft säumige lieferungspflichtige Erzeuger angewandt werden?

a.) Vornahme der erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten. b.) Entziehung des Rechts der Selbstversorgung. c.) Enteignung der Bestände. d.) Verfall der Vorräte ohne Zahlung einer Entschädigung. e.) Beschränkung der ihm fakturmäßig zuzurechnenden Lebensmitteln.

9.) Welche besonderen Vorschriften hat der Selbstversorger zu beachten.

a.) Daß die Verarbeitung der Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen eigenen oder fremden Betrieben von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen (Mahlkarten) abhängig ist. b.) Daß die Verarbeitung der Früchte zu Mehl und Schrot nur zur Schaffung eines Vorrats für höchstens zwei Monate gestattet ist. c.) Daß der Erzeuger nur in denjenigen Betrieben sein Brotgetreide und Gerste verarbeiten lassen darf, der ihm vom Kommunalverband angewiesen wird. Ein Wechsel des Betriebes ist nur nach vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig.

Was hat der Verwahrer betreffs etwaiger Vorräte früherer Ernten mit Beginn des 16. August 1917 zu beachten.

a) Wer Vorräte früherer Ernten an Früchten oder an Mehl, Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Floeden allein oder anderen Nahrungs- oder Futtermittel gemischt, im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverband des Lagesortes bis zum 20. August 1917, getrennt nach Arten und Quantitäten, anzuzeigen. b) Vorräte die unterwegs sind, müssen dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang dem Kommunalverband angezeigt werden.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 8. August (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

An der flandrischen Schlachtfeldfront hat sich der Feuerkampf am Abend wieder zu großer Heftigkeit gesteigert.

Im Küstenabschnitt stießen die Engländer nachts nachmittags mit starken Kräften von Neuport nach Norden und Osten vor. Sie wurden im Nahkampf zurückgeworfen.

Zwischen Draaibank und Frezenberg führte der Feind nachbruch der Dunkelheit wiederholt starke Teilangriffe gegen unsere Linien, auch hier wurde er überall verlustreich abgewiesen.

Im Artois lebhafteste Feuerartillerie zwischen La Bassée und der Scarpe. Englische Erkundungsvorstöße gegen mehrere Abschnitte dieser Front scheiterten.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

In den Abendstunden lebte das Feuer längs des Chemin-Dames auf.

Auf dem Ostufer der Maas brachte ein kühner Handstreich deutscher Sturmabteilungen, die in den stark verschanzten Caurieres eindringen, eine Anzahl Gefangene ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Keine größeren Kampfhandlungen.

Heeresfront des Generalobersten Erzherzog Joseph.

In den Waldkarpathen setzten sich österreichisch-ungarische Truppen stürmender Hand in den Besitz mehrerer zählreicher Berggruppen. Südlich des Mgr. Casinului und nördlich Kloster Lepsa wurden neue rumänische Angriffe abgeschlagen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

An der Einbruchsstelle in die feindlichen Linien nördlich Jocsani wurde erbittert gekämpft. Wir erweiterten unseren Vorstoß. Russen und Rumänen führten starke aber ergebnislose Gegenangriffe, bei denen 12 feindliche Regimenter bestätigt wurden.

Mazedonische Front.

Nichts Neues.

WB. Großes Hauptquartier, 9. Aug. Amtlich.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Ungünstige Sicht hinderte bis zum Nachmittag die Entfaltung unserer Feuerartillerie. Erst am Abend nahm der Artilleriekampf an anderen Stellen wieder zu. Er blieb nachts stark und erreichte in einzelnen Abschnitten, besonders an der Küste und Dixhoote bis zu äußerster Heftigkeit. Infanterie griff nicht an; eine bei vorstößende englische Erkundungsabteilung wurde zurückgeworfen.

Im Artois war das Feuer beiderseits von Lens gesteigert; hier blieben gewaltige Erkundungen des Feindes ergebnislos.

Bei den anderen Armeen blieb die Gefechtsartillerie, die abends an vielen Stellen anschwoh, in den üblichen Grenzen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Keine besonderen Ereignisse.

Heeresfront des Generalobersten Erzherzog Joseph.

In den Waldkarpathen und in den Grenzgebieten der westlichen Moldau kam es zu erfolgreichen Gefechtsabhandlungen. Wir errangen in einzelnen Abschnitten unsere Linien vor und wiesen feindliche Gegenangriffe ab.

Front des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Die Lage hat sich günstig entwickelt.

Russen und Rumänen führten in Massenangriffen starke Feuerangriffe, um unseren Truppen den nördlich von Jocsani liegenden Raum zu entziehen.

Alle Angriffe wurden zurückgeworfen. Die Gegner erlitten schwere blutige Verluste. Die Gefangenenzahl hat sich auf 5000 Mann, die Beute auf 17 Geschütze und über 50 Maschinengewehre und Minenwerfer erhöht.

Mazedonische Front.

Nichts von Bedeutung.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Ein bemerkenswertes Eingeständnis.

Dr. Basel, 9. Aug. 1917. In einem Londoner Telegramm der „Tribuna“ befindet sich das bemerkenswerte Eingeständnis,

daß die Zusammenkunft der Minister der Alliierten in London den Zweck verfolgt, die Entscheidung des Krieges noch in diesem Jahre zu versuchen.

Der letzte Autokrat.

In zwei Artikeln „Das neue Amerika“ von John Hay, die die „Times“ am 17. und 18. Juli veröffentlicht, wird auch auf die Vorgeschichte der Erklärung des Kriegszustandes mit Deutschland durch Wilson eingegangen, und dabei sagt der englische Lobredner Amerikas über die Rolle, die der Präsident dabei gespielt hat: „Wie tief wir Amerika verpflichtet sind, ist von uns noch nicht genügend gewürdigt. Es sei daran erinnert, daß dieser Beistand, wenigstens im Anfang des Krieges, nur von einer verhältnismäßig kleinen Gruppe von Amerikanern geleistet wurde. Unter diesen stand in erster Linie der Präsident. Er wußte: wenn er sich gleich in den Krieg stürzte aus Gründen der nationalen Ehre und der allgemeinen Menschlichkeit, so würde ihm das Volk in seiner Gesamtheit nicht folgen. So wartete er ab, und versuchte nicht, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, außer im Sinne strikter Neutralität. Er hielt an sich, bis er vorgehen konnte mit hundert Millionen Menschen hinter sich. . . . Bis zur Sicherung seiner Wiederwahl konnte Wilson keine ausgesprochene Stellung nehmen. Bei der Wahl im November 1916 widerstand Wilson allen Versuchen seiner Gegner, ihn zum Farbebekennen zu veranlassen. Er stellte sich zur Wiederwahl als der Mann, der „das Land vor dem Krieg bewahrt hatte“. So wurde Wilson wiedergewählt. Nun stand er fest; mehr: er war allmächtig. Seit dem Sturz des russischen Zaren ist der Präsident der Vereinigten Staaten wohl noch der einzige wirkliche Autokrat in der Welt. Wir, die wir in einer Monarchie leben, wo eine Volksabstimmung über Nacht die Regierung stürzen kann, verstehen kaum, was es heißt, der Bürger einer großen Demokratie zu sein, wo ein einziger Mann zugleich als König und Ministerpräsident waltet, seinen Willen meist der Gesetzgebung aufzwingen kann, für seine Handlungen verantwortlich und vier Jahre lang unabsehbare ist.“

Rumänisches Getreide.

Der Abtransport des Getreides, das unsere siegreichen Truppen beim Einmarsch in Rumänien vorfanden, ist beendet. Das Gesamtergebnis hat die Erwartungen noch übertroffen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Vorräte beim Rückzug der russisch-rumänischen Armee stark gelitten hatten, und daß sie in erster Linie die regelmäßige Versorgung der in Rumänien kämpfenden verbündeten Heere, der Besatzungstruppen und der Zivilbevölkerung sicherstellen mußten. Trotzdem war die Deutschland zugeführte Menge an Brotgetreide allein so groß, daß sie für einen Monat den Gesamtbedarf der heimischen Bevölkerung und des Feldheeres deckte und dadurch erheblich dazu beitrug, die Ernährungsschwierigkeiten dieses Sommers zu überwinden. In ähnlicher Weise wie Deutschland wurde Österreich-Ungarn versorgt. Auch die Türkei erhielt einen ihrem Bedarf entsprechenden Anteil an der rumänischen Beute, während Bulgarien vornehmlich die Getreidevorräte der Dobrutscha zur Verfügung standen. Es ist erwähnenswert, daß über 90 000 Tonnen des ausgeführten Getreides zu den Beständen des ehemaligen Bureau britannique gehörten, also bereits von den Engländern bezahlt waren.

Die neue Ernte die bisher günstig verlaufen ist, wird voraussichtlich in noch höherem Maße der Versorgung der Heimat zugute kommen. Ihr Abtransport hat bereits begonnen.

Aus dem Kreise Westerborg.

Westerburg, den 10. August 1917.

Was dürfen die Landwirte aus ihren selbstgebaute Früchten verwenden? Nach der Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchten verwenden: 1. Zur Ernährung der Selbstversorger und der von diesen zu versorgenden Personen auf den Hof für die Zeit vom 15. August 1917 ab an Brotgetreide monatlich 18 Pfund an Gerste und Hafer für die Zeit bis zum 30. September 1917 insgesamt 16 Pfund. 2. Zur Bestellung der dem Unternehmer gehörenden Grundstücke pro Hektar: an Winterroggen bis zu 310 Pfund, an Sommerroggen bis zu 320 Pfund, an Winterweizen bis zu 380 Pfund, an Sommerweizen bis zu 370 Pfund, an Spelz bis zu 420 Pfund, an Gerste bis zu 320 Pfund, an Hafer bis zu 300 Pfund, an Erbsen einschließlich Beluschen bis zu 400 Pfund, an großen Viktoriaerbsen bis zu 600 Pfund, desgleichen an Ackerbohnen bis zu 900 Pfund, an Linsen bis zu 200 Pfund, an Mischfrucht dieselben Mengen nach dem Mischungsverhältnis der Getreidearten, an Buchweizen bis zu 200 Pfund, an Hirse bis zu 60 Pfund. Die Landeszentralbehörden sind befugt, die Saatgutmengen bei dringendem Bedürfnis zu erhöhen. Für die zur Fütterung der im Landwirtschaftlichen Betriebe gehaltenen Tiere belassenen Mengen an Früchten gilt bis auf weiteres noch die Bekanntmachung vom 22. März 1917.

Die Brikkett-Fabrik im Hause. Im kommenden Winter gehen wir mehr oder weniger einer gewissen Kohlennot entgegen und da ist es nicht von der Hand zu weisen, sich beizeiten, nach geeigneten Ersatzmitteln umzusehen. Als guter Ersatz für Brennmaterial gilt das Zeitung und Altpapier. Wenn jedes Stückchen Papier gesammelt wird und man einen größeren Vorrat beisammen hat, weicht man das Papier mehrere Tage in Wasser

ein und formt und preßt aus der weichen Masse brilletgroße Stücke, die an der Luft, jedoch nicht in der Sonne, gedroht werden. Die Heizkraft dieses „Erfassbrilletts“ ist ganz enorm und wird bei dem Versuch jedermann in Erstaunen versetzen. Noch steht der Winter nicht vor der Tür und es ist noch genügend Zeit zum sammeln. Die angewandte Mühe wird die warme Stube im Winter lohnen.

Gingefandt.

Um den bei jeder Ausgabe (?) von Lebensmittelfarten vor kommenden Unstimmigkeiten vorzubeugen, werden in Zukunft Karten nur noch an erwachsene Personen (Alter ist nicht angegeben) des empfangsberechtigten Haushalts abgegeben. So macht der Magistrat der Stadt Westerbürg bekannt, nachdem der Bürgerschaft die Besuchszeit der städtischen Büros bereits erheblich eingeschränkt worden ist. Der Magistrat hat scheinbar übersehen, daß es den meisten Frauen hiesiger Stadt nicht möglich ist — insbesondere in den vielbeschäftigten Vormittagsstunden — „ihre Mädchen“ zu schicken, u. daß die meisten Frauen auch nicht in der angenehmen Lage sind, für den Kartenumtausch Zeit, an der es ihnen ohnehin fehlt, opfern zu können. Die Frauen — abgesehen von einigen wenigen — haben wahrlich — wichtigeres zu tun in Haus und Landwirtschaft u. erwachsene Kinder stehen auch meist nicht zur Verfügung. Anstatt, daß der Magistrat die Bürgerschaft, insbesondere die viel geplagten Hausfrauen, entlastet, werden durch derartige Maßnahmen nur unnötige Mehrarbeiten hervorgerufen. Nicht um den Behörden, sondern auch dem Publikum sind durch den Krieg hervorgerufenen Mehrarbeiten entstanden u. darauf dürfte der Magistrat auch Rücksicht zu nehmen haben. Durch seine „hervorgerufene Mehrarbeit“ darf die Bürgerschaft nicht leiden, und ist schließlich der Kartenumtausch nicht eine gutgeleitete Beschäftigung für Kinder, die doch gefördert werden soll? Kleinere Kinder können ja nötigenfalls zurückgeschickt werden. Sollte in der kleinen Stadt Westerbürg nicht möglich sein, was in allen großen, mittleren u. kleinen Städten Deutschlands möglich ist und gefördert wird?

Ein Bürger.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstande nachstehende Polizeiverordnung für die Gemeinde Sedt erlassen.

§ 1.

Alle innerhalb des Ortsbering und innerhalb der Entfernung bis zu 100 Meter von den äußersten Gebäuden der geschlossenen Ortschaft belegenen Grundstücke, auf welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude errichtet sind bzw. noch errichtet werden, mit Ausnahme der gewerblichen Anlagen, müssen an die Gemeinde-Hochdruckwasserleitung angeschlossen werden und zwar sowohl bezüglich der eigenen Wohnung des Gebäudebesitzers als auch hinsichtlich vorhandener Familien-Mietswohnungen.

§ 2.

Zur Beantragung der Anschlüsse nach § 1 bei der Gemeinde ist der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet. Bei Neubauten bzw. Bauveränderungen ist der Anschluß in der Bauzeichnung vorzusehen.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft wird bestraft:

- 1) wer es unterläßt, die Zapfhähnen nach einer Wasserentnahme zu schließen,
- 2) wer nicht für Ableitung des gesamten Abwassers Sorge trägt,
- 3) wer bei Feuer seine Wasserleitung der Löschmannschaft nicht zur Verfügung stellt,
- 4) wer ohne vorherige Vereinbarung mit dem Gemeindevorstande Wasser zu Bauzwecken entnimmt,
- 5) wer den Beauftragten des Gemeindevorstandes auf Anfragen zum Zwecke der Wassergeldveranlagung unwahre Angaben macht bzw. den Beauftragten das Betreten, sowie die Einsichtnahme von Haus und Hof verweigert.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im „Kreisblatt für den Kreis Westerbürg“ in Kraft.

Sedt, den 6. November 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Gisel, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Urliste zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen liegt eine Woche lang und zwar vom 11. bis einschl. 18. d. Mts. im diesseitigen Geschäftszimmer zu jedermanns Einsicht offen!

Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste können während dieser Zeit erhoben werden.

Westerburg, den 9. August 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Verbot der gewerbmäßigen Herstellung von Obstwein.

Der außerordentliche große Bedarf an Frischobst sowie an Marmeladen macht es erforderlich, alle hierfür verwendbaren Mengen an Obst uneingeschränkt diesen Zwecken zuzuführen und insbesondere die bei weiten weniger dringliche Obstweinbereitung tunlichst einzuschränken. Demgemäß war es erforderlich, eine entsprechende Bekanntmachung zu erlassen. Ausnahmen können nur für die Herstellung von Heidelbeerwein sowie in gewissen Fällen für die Herstellung von Apfelwein zugelassen werden, darüber die zuständigen Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst zu entscheiden haben.

Westerburg, den 8. August 1917.

Die Polizeiverwaltung: Doppel.

Bekanntmachung.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Arbeiten haben einen derartigen Umfang angenommen, daß zur Erledigung dieser Sachen die Nachmittagsstunden verwendet werden müssen! Sprechstunden für das Publikum werden daher nur auf den Vormittag von 9 1/2 bis 12 Uhr festgesetzt. An den Nachmittagsstunden kann das Publikum — ganz dringende Fälle ausgenommen — auf Abfertigung nicht rechnen!

Wir ersuchen um genaue Beachtung dieser Anordnung andernfalls bestimmt damit gerechnet werden muß, daß der Weg umsonst ist.

Westerburg, den 6. August 1917.

Der Magistrat.

Zwangsversteigerung.

Am Montag, den 13. August 1917
nachmittags 3 Uhr

werde ich zu Rennerod vor dem Hotel Müller daselbst

Schweres Arbeitspferd

öffentlich gegen Barzahlung versteigern.

Rennerod (Westerwald), den 1. August 1917.

Schoenen.

Gerihtsvollzieher zu Rennerod.

Wer Verkauft Ein-

od. Zwei-Familienhaus möglichst mit Garten od. Land dabei, evtl. auch mit Geschäft. Platz gleich. Angebote v. Eigentümern bis zum 15. Aug. 17 an

Georg Geisenhof,
postlagernd Limburg a. d. L.

Ein sprungfähiger 17 Monat alter

Buchtbulle

(Bahnraste) steht zu Verkaufen bei

Gemeinderechner Thome
Heilberseid.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bf. Ingelbach

Fernsprecher No. 8. Amt

Altenkirchen (Westerwald)

Koch- und Viehsalz

Kali-Salz-

Kalnit

Kalkstickstoff

Lützeler Dünger

Bretter, Latten und Diele

einige Waggon ange-

angekommen.

alles sofort lieferbar.

Schuhmacherlehrling.

Zum baldigen Eintritt suche einen kräftigen braven Knaben

H. Hof,

Schuhmachermeister

Willmenrod.

Kommissionär

zum Abschluß von Lieferun-

verträgen auf Kohlrüben in

jezt frei gegebenen Westermün-

freisen, Distrikts Altenkirchen

werden um ihre Adresse

Bedingungen gebeten von

Sächsischen Dörregemüse-

Konservenfabrik G. m. b. H.

Niederoderwitz. Fa.

Abt. 50.

Olympia-Geld-Lose

zur Kräftigung der deutschen

Jugend in Turnen, Sport u. Sp.

à Mk. 3,50 3491 Geldgewinn

Ziehung am 29. August

5618 Geld-

gewinne v.

Haupt-

gewinn

10000 Mk. bares Geld

Kölner Lose

à 1 M. 11 Lose 10 M.

9017 Gew. i. Ges. - Werte v.

200000 Haupt-

gewinn

(Porto 15 Pfg., jede Liste 20 Pfg.)

versendet Glücks-Kollekt.

Heinr. Deecke, Krenndorf

la. naturreine
Rhein- und Moselwein
Oelsardinen

Vorzügliche Zigarren u.
Zigaretten

K. A. Seife, Schmierseife
Seifenpulver empfiehlt

Hans Bauer, Westerbürg